

**169. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 25. 10.2 017**

Antrag Nr. 4

Die 169. Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert, dass die Pensionsleistungen der Pensionsvorschuss nicht gekürzt werden soll.

Leistungsträger_innen und Beitragszahler_innen via Deckelungen in die Armutsfalle

Obwohl die Invaliditätspension in Österreich eine Versicherungsleistung ist, bleibt die systemwidrige Deckelung des Pensionsvorschusses auf die durchschnittliche Höhe der Invaliditätspensionen (ohne Ausgleichszulage!) bestehen, während hingegen bei zu erwartenden niedrigeren Pensionsleistungen der Pensionsvorschuss gekürzt wird. Somit zahlen jene drauf, die mehr in die „Sozialversicherung“ eingezahlt haben. Aber auch den Armen wird kein menschenwürdiger Mindeststandard gewährt. Wer keine Pension zugesprochen bekommt und während des Pensionsvorschusses weniger als das vorherige Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe erhalten hat, hat ebenfalls Pech gehabt und bekommt nichts nachgezahlt.

Wer sich für die Wirtschaft seine Gesundheit ruiniert hat, soll nun offenbar immer öfter der Mindestsicherung mit dem Datenstriptease und dem Eigentumsvernichtungsprogramm (Verwertungszwang für das mühsam selbst erarbeitete Vermögen) unterworfen werden während jene, die sich auf Kosten der ausgeschöpften Arbeitskraft bereichert haben, ihre Millionen weiterhin ins Trockene der Steueroasen bringen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

	169, Vollversammlung der AK Wien vom 25.10.2017
BDFA	
Antrag Nr 4	LeistungsträgerInnen und BeitragzahlerInnen via Deckelungen in die Armutsfalle.
Zuweisung	Ausschuss für Arbeitsmarktangelegenheiten und Integration

Über den Antrag wurde im Ausschuss für Arbeitsmarktangelegenheiten und Integration am 13.12.2017 berichtet.

Das Büro erläutert die Rechtslage. Darauf aufbauend stellt der Ausschuss dazu einhellig fest:

- Die rechtliche Darstellung der Problemlage durch den Antrag ist offenbar nicht durchgängig zutreffend.
- Allerdings sind Fälle von Pensionsvorschussbezügen denkbar, die niedriger sind als die ALV-Grundleistung. Wird in der Folge der Pensionsantrag wider Erwarten abgelehnt, so würde die Differenz den Betroffenen nicht nachbezahlt werden. Das wird vom Ausschuss einhellig als sachlich und sozialpolitisch nicht gerechtfertigt angesehen und das Büro beauftragt, sich um eine gesetzliche Änderung zu bemühen. Gleichzeitig wird aber festgehalten, dass aktuell kein einziger Fall dieser Art bekannt ist und es auch nur von geringer Wahrscheinlichkeit ist, dass eine solche – theoretisch denkbare – Konstellation praktisch eintritt.